



Steuerliche Informationen

zum Thema

Solarkraftwerke



Kanzlei für Steuer- und
Wirtschaftsberatung
Partnerschaftsgesellschaft

Das Thema "Steuern" mag keiner so richtig, darf hier aber nicht vergessen werden. Wenn Sie mit Ihrer Photovoltaikanlage zum Stromproduzenten werden, beginnt auch das Interesse des Finanzamtes.

Als Photovoltaik-Investor haben Sie vor, Ihre gesamte Stromerzeugung zu verkaufen - zum einen an den örtlichen Netzbetreiber und idealerweise direkt an Endverbraucher unter oder in unmittelbarer Nähe zu "Ihrem Dach". Dies unterscheidet Sie gravierend vom Eigenheimbesitzer, der eine PV-Anlage in erster Linie für den Eigenverbrauch erwirbt.



Der Begriff „gewerbliche Tätigkeit“ hat zwei getrennte Anwendungen!
Ordnungsrecht bzw. Gewerbeamt: Ein Gewerbebescheinigung von der Gemeinde wird erst dann nötig, wenn man mehrere Solaranlagen betreibt und Strom „vermarktet“.
Steuerrecht: Im Steuerrecht wird auf die „gewerbliche Tätigkeit“ Steuer fällig. Das hat aber nichts mit einem Gewerbebescheinigung zu tun!

1. Diese Steuern fordert das Finanzamt von Photovoltaikanlagen

Da Sie also aus Sicht der Steuerbehörden einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, fallen Steuern an.

Es gibt zwei Arten Steuer, die im Zusammenhang mit Ihrer Stromerzeugung relevant werden:

1. Ertragssteuer: Einkommensteuer und Gewerbesteuer
2. Umsatzsteuer

Diese beiden Steuern müssen komplett getrennt betrachtet werden - hier sind sogar unterschiedliche Beamte in der Behörde zuständig!



Ertragssteuer und Umsatzsteuer sind also zwei komplett unterschiedliche Themen! Dazu hier eine Infografik und gleich darauf die genauen Erklärungen.

Rückwirkend (!) zum 01.01.2022 wurden sog. Kleinanlagen "bis zu einer Kapazität von 30 kWp" gemäß § 3 Nr. 72 EStG von der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer freigestellt.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2023 hat die Bundessteuerberaterkammer das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, die Regeln zur Abgrenzung zu präzisieren.

Bis zur Klarstellung des BMF gelten die im Folgenden gemachten Ausführungen ausschließlich für Photovoltaik-Anlagen mit einer Kapazität über dieser 30 kWp-Grenze!



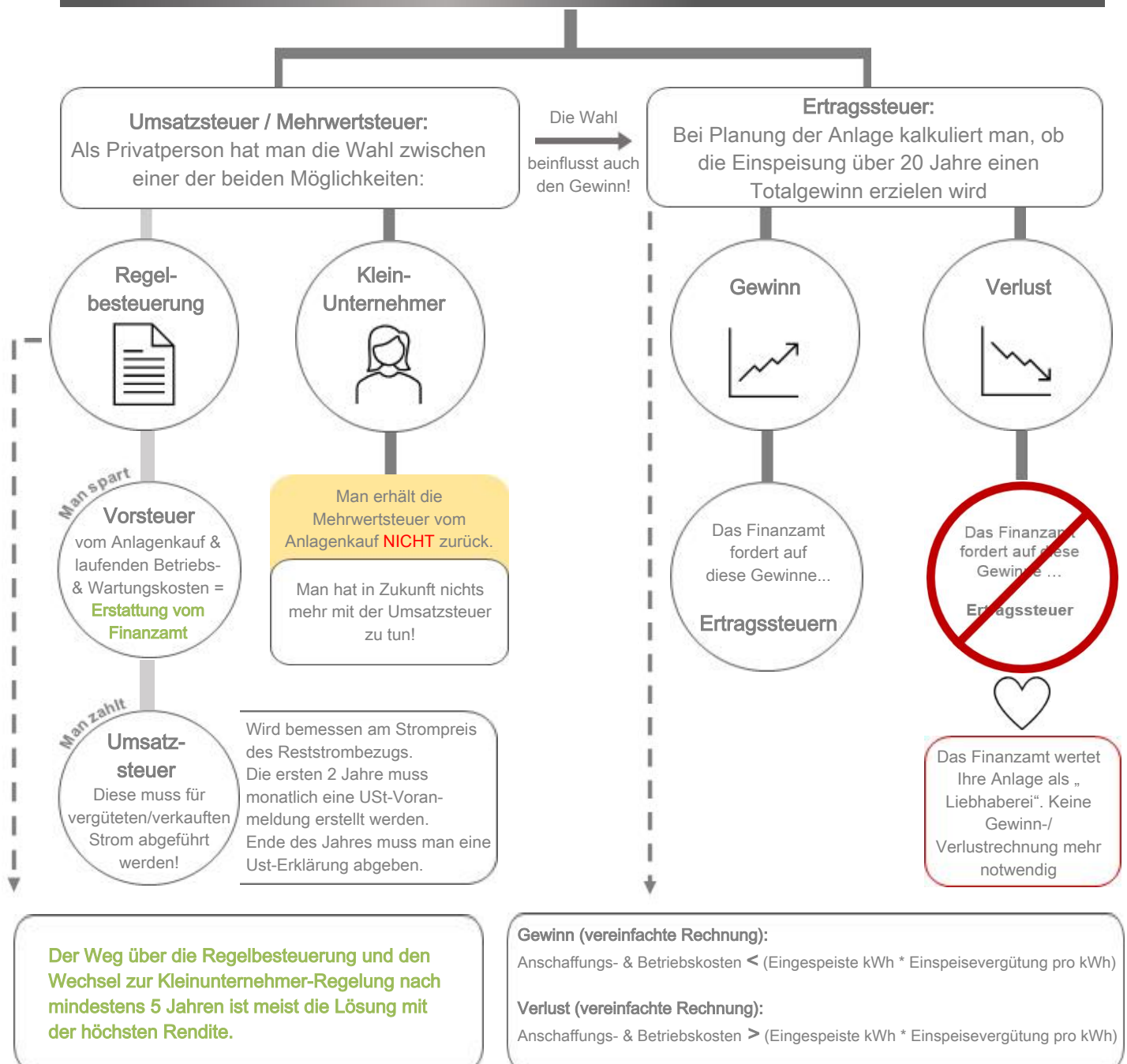
Kauf und Installation Ihrer Photovoltaik-Anlage

Eingespeister / direkt verkaufter Strom wird steuerlich relevant



Einspeisen / Verkauf = Gewerbliche Tätigkeit

Der Staat fordert Steuern



1.1 Ertragsteuer

Wenn Ihre Anlage auf 20 Jahre gesehen einen Gewinn erzielen wird, dann fordert der Staat auf die Gewinne die Ertragssteuer.

Wenn Ihre Anlage auf 20 Jahre gesehen Verluste erzielen wird, dann bezeichnet das Finanzamt Ihre Photovoltaikanlage als Liebhaberei. Sozusagen also als Hobby.

Warum dieser Unterschied?

Wenn die Anlage Gewinne erzielt, möchte der Staat gerne durch Steuern mitverdienen.

Wenn die Anlage Verluste erzielt, hat der Staat aber keine Lust Steuern zu erstatten - deswegen wird die Anlage dann kurzerhand als Liebhaberei bezeichnet und das Finanzamt ist fein raus.

Wie errechnet man den Gewinn oder Verlust?

Grob gesagt geht es darum, ob auf 20 Jahre gerechnet die Einnahmen durch den Stromverkauf größer sind als die Kosten der Anlage (Anschaffungskosten + Betriebskosten).

Da man Einzelheiten wie Degradation, Finanzierung, Abschreibung etc. beachten muss, sollte eine Kalkulation von Ihrem Berater professionell erstellt werden, um sie später ggf. bei einem Streit mit dem Finanzamt vorlegen zu können.

1.2. Umsatzsteuer: Regelbesteuerung oder Kleinunternehmerregelung

Als zweiten Bereich gibt es die Umsatzsteuer.

Da Sie dauerhaft Strom verkaufen, sieht das Finanzamt das korrekterweise als gewerbliche Tätigkeit. Deshalb fällt normalerweise Umsatzsteuer an.

Die Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz sind also steuerpflichtig.

Es gibt zwei Möglichkeiten, zwischen denen Sie wählen können:

- Sie melden sich als Kleinunternehmer an
- oder Sie wählen die Regelbesteuerung

1.2.1. So funktioniert die Kleinunternehmerregelung

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann sich beim Finanzamt als Kleinunternehmer registrieren lassen.

Die Kleinunternehmerregelung kommt nur in Betracht, wenn die erwartete Einspeisevergütung kleiner als 22.000 € ist (im Gründungsjahr wird auf ein volles Jahr hochgerechnet).

Es gibt sowohl negative als auch positive Konsequenzen der Kleinunternehmerregelung.



Der wohl größte Nachteil ist, dass man die Umsatzsteuer, die für die Anschaffung, Wartung und Reparatur der Anlage anfällt, nicht beim Finanzamt geltend machen kann. Dies macht einen erheblichen Kostenfaktor aus, der zur Rentabilität der Anlage beitragen kann.



Der Vorteil der Kleinunternehmerregelung ist die einfache Handhabung. Die Formalitäten sind weniger anspruchsvoll. Auf die Umsätze aus der Solaranlage wird keine Steuer erhoben. Die Rechnungen an den Netzbetreiber über die Einspeisevergütung dürfen zum Beispiel keine Umsatzsteuer enthalten. Für das Finanzamt muss lediglich eine Einnahme-Überschuss-Rechnung erstellt werden.

1.2.2. So funktioniert die Regelbesteuerung

Von Experten wird die zweite Variante - die Regelbesteuerung empfohlen!

Grundsätzlich sind Sie Kleinunternehmer bei Erträgen unter 22.000 € im Jahr, sollten jedoch darauf verzichten. Vor dem Finanzamt gelten Sie dann als Unternehmer.

Nachteile:

- Sie müssen dann zusätzlich zur Einspeisevergütung eine Umsatzsteuer erheben, die später an das Finanzamt abgeführt wird.
- Geringer Mehraufwand für die Umsatzsteuererklärung (ggf. monatliche Meldungen).

Vorteile:

- Höhere Rendite
- Sie können die Umsatzsteuer auf den Anschaffungspreis der Photovoltaik-Anlage zurückerhalten.
- Sie können die Umsatzsteuer auf die Betriebskosten der Anlage zurückerhalten.
- Alle Ausgaben, die durch den Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen, sind Betriebsausgaben.

Dazu zählen unter anderem laufende Betriebskosten der Anlage, die Kosten für die Wartung oder Reparatur, Finanzierungs- und Versicherungskosten sowie die Kosten für eine Stromzählermiete und die Anschaffungskosten.



Im 6. Jahr können Sie die Steuerungs-Art der Anlage wieder ändern und in die Kleinunternehmer-Regelung wechseln. Vorteil ist, dass Sie in den ersten 5 Jahren die Vorsteuer der Anschaffungskosten gespart haben! Mit diesem Timing erhalten Sie in der Regel die beste Rendite Ihrer Photovoltaikanlage!

1.2.2.1 Umsatzsteuer-Voranmeldung der Photovoltaikanlage

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und die Vorteile der Umsatzsteuer-Rückerstattung aus dem Kauf zu nutzen, müssen Sie in den ersten beiden Jahren nach Betriebseröffnung bzw. Anmeldung beim Finanzamt monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt abgeben. Die sich daraus ergebende Steuervorauszahlung ist bis zum 10. Tag des Folgemonats an das Finanzamt zu zahlen.

Die regelmäßige Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung muss auf dem elektronischen Wege erfolgen, zum Beispiel mithilfe des Programmes „ELSTER“, welches Sie beim Finanzamt oder im Internet als Download kostenfrei bekommen. Oder Ihr Steuerberater führt diese Meldungen für Sie durch (Regelfall).

Das Finanzamt legt für die folgenden Jahre je nach Umsatzsteueraufkommen größere Abgabezeiträume fest. Bei einem Umsatzsteueraufkommen bis 512 € pro Jahr genügt eine Umsatzsteuererklärung am Ende des Jahres. Dies trifft auf Photovoltaik-Anlagen bis etwa 6 kW zu. Für den Anlagenbetreiber entsteht durch die Umsatzsteuererhebung keine zusätzliche finanzielle Belastung. Die Umsatzsteuer wird dem Stromabnehmer zusätzlich zur gesetzlichen Einspeisevergütung in Rechnung gestellt.

Einige Finanzämter verlangen die Vorlage eines Einspeisevertrags zur Anerkennung der Unternehmereigenschaft. Laut § 12Abs. 1 EEG ist **kein Einspeisevertrag erforderlich**. Darauf sollten Sie in diesem Fall verweisen.

1.3. Photovoltaik Abschreibung

Für diese können drei verschiedene Formen der Abschreibung genutzt werden:

- Schreiben Sie 20 Jahre lang je 5% des Nettowerts ab (ggf. nach Abzug des Investitionsabzugsbetrages und der Sonderabschreibung, wenn diese genutzt wurden)
- Investitionsabzug (IAB): (für kleinere bis mittlere Betriebe) Schreiben Sie bis 50% des Netto - Kaufpreises in den drei Kalenderjahren vor Anschaffung ab (bis 2019 40%); je Standort maximal 200.000 EUR. D.h.wer z.B. 600.000 EUR abschreiben möchte, benötigt drei Standorte á 400.000 EUR Nettoinvestition.
- Sonderabschreibung: (zur Steuergestaltung für Gewerbebetriebe) Schreiben Sie 40% des Restbuchwertes nach IAB innerhalb der ersten 5 Jahre ab.



Sonderabschreibung und IAB sind nicht im Eigenheim-Bereich anwendbar. Diese Abschreibungen kommen nur in den Investoren-Modellen zur Anwendung.

1.3.1. Lineare Abschreibung Ihrer Photovoltaikanlage

Das hierfür genutzte Kürzel Afa bedeutet "Absetzung für Abnutzung".

Kurz gesagt werden bei dieser Abschreibung die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer umgelegt.



Nutzungsdauer: Wird auf 20 Jahre geschätzt, was auch aus der Laufzeit der Einspeisevergütung hervorgeht. Die Afa-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen nutzt diese Zeitangabe bei der Berechnung des Wertverlusts einer Photovoltaikanlage.

Bei 20 Jahren können also jährlich 5% der Anschaffungskosten abgeschrieben werden.

Falls Sie die Anlage nicht genau im Januar angeschafft haben, wird im ersten und letzten Jahr die Abschreibung anteilig auf die Monate gerechnet.

1.3.2. Degressive Abschreibung Ihrer Photovoltaikanlage

Aufgrund der Corona-Krise hat der deutsche Gesetzgeber für Inbetriebnahmen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Dabei können alternativ zur linearen Abschreibung das 2,5-fache der linearen Afa - maximal 25% - angesetzt werden. Dies bedeutet für PV-Anlagen einen degressiven Abschreibungssatz von 12,5%. Falls Sie die Anlage nicht genau im Januar angeschafft haben, wird im ersten und letzten Jahr die Abschreibung anteilig auf die Monate gerechnet. Ist die lineare (Rest-)Abschreibung in einem Jahr höher als die degressive Abschreibung, wird ab diesem Jahr bis zum Ende des Abschreibungszeitraums auf die lineare Methode gewechselt. Für Fertigstellungen vom 01.04.2024 bis 31.12.2024 können 10% degressiv abgeschrieben werden.

1.3.3. Investitionsabzug

- Gilt für: kleinere und mittlere Betriebe und
- muss ein bis drei Jahre vor der Anschaffung geltend gemacht werden.
- Mit Steuerberater klären, welche Höhe in welchem Jahr Sinn macht

Er kann bis zu 50% (bis 2019: 40%) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgutes betragen, maximal 200.000 EUR. Der IAB kann nur beansprucht werden, wenn im Jahr des Abzugs bereits erste Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen erfolgten. Im Zweifel sollte so früh wie möglich eine steuerliche Anmeldung erfolgen. Je Standort können maximal 200.000 EUR angesetzt werden, d.h. wer z.B. 600.000 EUR abschreiben möchte, benötigt drei Standorte á 400.000 EUR Nettoinvestition.

1.3.4. Sonderabschreibung

Im Jahr der Anschaffung oder in einem der vier Folgejahre können kleinere und mittlere Unternehmen insgesamt 40 % der Kaufsumme (ggf. abzüglich eines vorher beanspruchten Investitionsabzuges) in einer Sonderabschreibung geltend machen. In diesem Zeitraum kann die Verteilung der 40% frei gewählt werden

2. Gewerbebeanmeldung & gewerbliche Tätigkeit

Noch einmal müssen wir hier trennen zwischen:

- einer Gewerbebeanmeldung beim Ordnungsamt und
- der Anmeldung beim Finanzamt wegen der Steuern (hier geht es um eine gewerbliche Tätigkeit)

Klingt fast gleich - aber es ist nicht das gleiche gemeint!

2.1. Gewerbebeanmeldung beim Ordnungsamt

Wer eine kleine Photovoltaikanlage auf seinem privaten Wohnhausdach installieren möchte, benötigt keine Gewerbebeanmeldung beim Ordnungsamt. Was heißt "klein"? In diesem Zusammenhang werden PV-Anlagen mit einer Modulfläche bis ca. 30m² als klein bezeichnet. Solchen kleinen Anlagen wird eine fehlende Gewinnabsicht unterstellt. Natürlich möchte man mit seiner Photovoltaikanlage Stromkosten sparen und für den in das öffentliche Netz eingespeisten Solarstrom Geld erhalten. Allerdings wird dies bei kleinen PV-Anlagen als "geringfügige gewerbliche Tätigkeit" gewertet und daher als Bagatellfall angesehen. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass erst nach einer über einige Jahre dauernden Refinanzierungsphase ein Kostenüberschuss erwirtschaftet wird. Aus diesen Gründen wird bei kleinen Photovoltaikanlagen keine Gewerbebeanmeldung gefordert.

Ob eine Gewerbebeanmeldung gefordert wird, hängt im Grunde von zwei Kriterien ab:

- der Größe der Photovoltaikanlage und
- der Nutzungsart des Gebäudes oder der Solaranlage.

Mittlere bis größere Photovoltaikanlagen - auch auf dem privaten Wohnhaus - erzeugen weit mehr Strom als benötigt wird, so dass man ein Gewinnstreben unterstellen kann. Wer will kann hier also von einem Photovoltaik Gewerbe sprechen. Aber muss direkt eine Anmeldung erfolgen?

Bei größeren Anlagen ist eine Einzelfallentscheidung anhand einer vorgelegten langfristigen Ertragsprognose des Ordnungsamtes erforderlich. Hierzu wurde die Auffassung formuliert, dass in der Anfangsphase, in der keine Gewinne erzielt werden, eine Gewerbebeanmeldung nicht in Betracht kommt, sondern erst, wenn der erstrebte Gewinn die eigenen Kosten deutlich überschreitet.

Soll eine Photovoltaik-Anlage auf einem gewerblich genutzten Gebäude angebracht werden, wird eine Gewerbebeanmeldung kaum zu umgehen sein. Auch wird man nur schwerlich eine fehlende Gewinnabsicht begründen können, wenn man eine Photovoltaikanlage auf einem fremden Gebäude installiert.

Im Zweifel also: Gewerbe anmelden.

**Wichtiger Hinweis!**

Die Gewerbeaufsicht ist in Deutschland nicht bundeseinheitlich geregelt, so dass örtliche Unterschiede auftreten können. In der Regel ist ein Gewerbeaufsichtsamt immer für einen bestimmten Bezirk zuständig. Ein Blick auf die Webseite der jeweiligen Behörde oder auch eine freundliche telefonische Nachfrage, lösen sicherlich mancherlei Unsicherheit in Bezug auf die Photovoltaik-Gewerbeanmeldung ... diesen Tipp geben wir übrigens allen zukünftigen Photovoltaikanlagen-Besitzern.

2.2. Anmeldung der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt

Da Sie mit Ihrer Photovoltaik-Anlage Einnahmen aus der Vergütung der Einspeisung erzielen wollen, müssen Sie das Finanzamt über Ihr "Unternehmen" informieren. Die Steuerarten hatten wir ja weiter oben beschreiben!

Um den dies erstmals zu erfassen, füllen Sie den „Betriebseröffnungsbogen“ zur steuerlichen Erfassung einer **gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt** aus. Der Betreiber bekommt vom Finanzamt eine Steuernummer für den Anlagenbetrieb. Lassen Sie sich vor dem Bau Ihrer Photovoltaik-Anlage von dem zuständigen Finanzamt eingehend informieren, da die steuerliche Beurteilung im Einzelfall den örtlichen Finanzbehörden obliegt.



Um den Investitionsabzug zu sichern, empfehlen wir die Anmeldung beim Finanzamt so zeitig wie möglich einzureichen - ggf. zeitnah zum ersten Beratungsgespräch.



**BÖTTCHER
& PARTNER**

Kanzlei für Steuer- und
Wirtschaftsberatung
Partnerschaftsgesellschaft